

Vorab per Telefax! Nr.: 0341/ 2007 - 1000

Bundesverwaltungsgericht Leipzig
Simsonplatz 1

04104 Leipzig

Unser Zeichen:
17/imp 1280/08 L

Tel.: 089/
29058-117

Fax: 089/
29058-209

E-Mail:
neumeier@rae-labbe.de

Datum:
29.05.2012

BVerwG 7 A 4.12

In Sachen

Stadt Großbreitenbach u.a.

gegen

Freistaat Thüringen

beigeladen: 50 Hertz Transmission GmbH

begründen wir die Klage wie folgt:

I. Sachverhalt

1.

Die **Klägerin zu 1** ist Staatlich anerkannter Erholungsort (§ 12 Thüringer Kurortegesetz) mit ca. 2700 Einwohnern und ca.

30.000 Gästeübernachtungen pro Jahr. Die geplante Hochspannungsleitung mit zahlreichen, vom Gemeindegebiet aus deutlich sichtbaren Maststandorten quert das Gemeindegebiet. Dabei sollen auch einige im Eigentum der Klägerin zu 1 stehende Grundstücke überspannt werden:

- Fl.-Nr. 1665, Flur 7 der Gemarkung Großbreitenbach,
- Fl.-Nr. 1687, Flur 7 der Gemarkung Großbreitenbach,
- Fl.-Nr. 1666, Flur 7 der Gemarkung Großbreitenbach,
- Fl.-Nr. 1716, Flur 8 der Gemarkung Großbreitenbach,
- Fl.-Nr. 1713, Flur 8 der Gemarkung Großbreitenbach.

2.

Der Kläger zu 2 ist Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 374/2, Flur 1 der Gemarkung Riechheim. Auf diesem Grundstück ist ein Maststandort mit einem Spreizmaß von 11,0 m x 11,0 m (Mast Nr. 42) geplant. Außerdem wird das Grundstück überspannt. Hierfür ist eine Schutzstreifenfläche von 5.757 m² vorgesehen, die durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert werden soll.

Der Kläger zu 2 ist ferner Inhaber des Betriebs „Gaststätte Riechheimer Berg“. Diese befindet sich in einer Entfernung von ca. 600 m zur geplanten Leitungstrasse am höchsten Punkt in dieser Gegend. Die Leitungstrasse quert in diesem Bereich die bestehenden, auch zur Gaststätte führenden Hauptwanderwege.

3.

Die **Klägerin zu 3** ist eine Waldgenossenschaft im Sinne des Thüringer Waldgesetzes bestehend aus den anteilsberechtigten Gemeinden Ilmtal und Wipfratal. Eine Kopie der Satzung vom 26.09.2008 ist als Anlage K 5 beigefügt. Die Klägerin zu 3 ist Eigentümerin von Waldflächen im Ausmaß von ca. 300 ha. Hierzu fügen wir als Anlage Auszüge aus dem Grundbuch des Amtsgerichts Arnstadt von Niederwillingen, Blatt 22 und Blatt 23 als Anlagen K 6 und K 7 bei. Die Grundstücke Fl.-Nr. 1135 und Fl.-Nr. 1136/3, jeweils Flur 12 der Gemarkung Niederwillin-

gen, sollen von der geplanten Leitung überspannt werden. Darüber hinaus sind auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1135 die Maststandorte 110 und 111, auf der Fl.-Nr. 1136/3 der Maststandort 112 vorgesehen.

4.

Die **Klägerinnen zu 4** sind Eigentümerinnen der Grundstücke Fl.-Nrn. 97, und 101, jeweils Flur 2 der Gemarkung Möhrenbach, die von der geplanten Leitung überspannt werden.

Im Anhörungsverfahren haben die Kläger fristgerecht mit Schriftsätzen vom 07.05.2009 und 28.12.2009 die auch in diesem Verfahren geltend zu machenden Einwendungen gegen den geplanten Leitungsbau und die Inanspruchnahme ihrer Grundstücksflächen erhoben.

II. Zulässigkeit

Als Eigentümer von Flächen, die von der geplanten Hochspannungsleitung unmittelbar in Anspruch genommen werden sollen, sind die Kläger **klagebefugt** (§ 42 Abs. 2 VwGO).

Die Klagebefugnis der Klägerin zu 1 ergibt sich auch aus dem Eingriff in das verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 Abs. 2 GG).

III. Begründetheit

Der Planfeststellungsbeschluss des Beklagten verletzt die Kläger in ihren Rechten und ist deshalb aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Dem Interesse der Kläger, vor der Schaffung sie belastender vollendeter Tatsachen aufgrund eines rechtswidrigen Planfeststellungsbeschlusses geschützt zu werden, ist vorliegend größeres Gewicht beizumessen als dem öffentlichen Inte-

resse an einer umgehenden Umsetzung der Planung vor einer abschließenden gerichtlichen Überprüfung.

Daneben besteht auch ein öffentliches Interesse daran, dass die weitreichenden Eingriffe in Natur, Landschaft und die wirtschaftlichen Existenzgrundlagen der vom Tourismus geprägten Region nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Planfeststellungsbeschlusses erfolgen. Auch hierauf können sich die in ihrem Eigentumsrecht betroffenen Kläger berufen.

Dabei verleiht der Ausschuss des Suspensiveffektes durch § 43 e EnWG dem Vollzugsinteresse nicht ein höheres Gewicht als dem Aufschubinteresse (BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, Az.: 7 VR 4/10, 7 VR 4/10 (7 A 7/10)).

Nach der im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes nur möglichen summarischen Prüfung ergibt sich, dass der angefochtene Planfeststellungsbeschluss mit großer Wahrscheinlichkeit aufgehoben werden muss. Hierzu im Einzelnen:

1.

Dem Vorhaben fehlt die **Planrechtfertigung**.

Der angefochtene Beschluss stützt dessen energiewirtschaftliche Notwendigkeit auf § 1 Abs. 2 Satz 1 EnLAG i.V.m. Nr. 4 des als Anlage zum EnLAG beigefügten Bedarfsplans. Danach stehe fest, dass das Vorhaben den Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes entspreche.

1.1.

Fraglich ist bereits, ob das am 26.08.2009 in Kraft getretene Energieleitungsbaugesetz überhaupt anwendbar ist.

1.1.1.

Das Anhörungsverfahren war zu diesem Zeitpunkt bereits eingeleitet. Die Planunterlagen lagen ab dem 24.03.2009 aus. Das EnLAG enthält insoweit keine Regelung über die Anwendbarkeit auf bereits anhängige Verfahren. Gegen eine Anwendbarkeit spricht Folgendes:

Das EnLAG enthält in § 2 Regelungen über die technische Gestaltung von Vorhaben im Bereich der Höchstspannungsnetze. Insbesondere sind Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine zur Freileitung alternativen Erdkabelverlegung definiert.

Eine solche Regelung macht aber – insbesondere im Sinne der vom Gesetzgeber gewollten Beschleunigung des Netzausbaus – nur Sinn für neue Vorhaben, also solche, für die das Planfeststellungsverfahren noch nicht eingeleitet ist. Folge wäre anderenfalls, dass in anhängigen Verfahren Unterlagen nochmals völlig neu erstellt und/oder überarbeitet werden müssten. Es ist nicht anzunehmen, dass dies vom Gesetzgeber gewollt war. Das EnLAG ist deshalb schon aus diesem Grund auf das gegenständliche Vorhaben nicht anwendbar.

1.1.2.

Hinzu kommt, dass das planfestgestellte Vorhaben nicht von § 1 Abs. 2 Satz 2 EnLAG umfasst ist. Dieser verweist auf den als Anlage zum Gesetz beigefügten Bedarfsplan. Die im Beschluss Bezug genommene Nr. 4 lautet:

„Neubau Höchstspannungsleitung Lauchstädt – Redwitz (als Teil der Verbindung Halle / Saale / Schweinfurt), Nennspannung 380-kV.“

Planfestgestellt wurde hingegen die

„380-kV-Leitung Vieselbach – Altenfeld einschließlich der 110-kV-Anbindung Umspannwerk Stadtilm.“

Es handelt sich um einen Planfeststellungsbeschluss. Für das planfestgestellte Vorhaben ist somit die Nr. 4 der Anlage zu § 1 Abs. 2 Satz 2 EnLAG nicht anwendbar.

1.2.

Gegen das Energieleitungsausbaugesetz bestehen **verfassungsrechtliche Bedenken**. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1.2.1.

Das EnLAG enthält in § 2 eine ins Detail gehende Regelung zur Zulässigkeit einer Teilverkabelung auf vier geografisch festgelegten Strecken der in der Anlage zu § 1 Abs. 2 aufgeführten Vorhaben. Damit und mit den gleichzeitig veränderten Bestimmungen des EnWG regelt der Bundesgesetzgeber die Zulässigkeit des Einsatzes von Erdkabeln im Höchstspannungsbereich abschließend. Den Ländern ist nach Art. 72 Abs. 1 GG es deshalb verwehrt, davon abweichende Regelungen zu treffen.

Der Bundesgesetzgeber stützt seine Kompetenz zum Erlass des Energieleitungsausbaugesetzes auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft, insbesondere der Energiewirtschaft). Danach besteht das Gesetzgebungsrecht für den Bund (nur) dann, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich machen.

Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben. Hierzu liegt ein Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Gesetzgebungskompetenz für das Energieleitungsausbaugesetz“ (Deutscher Bundestag WD 3-451/09) vor, das zu dem Ergebnis kommt, dass die Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen,

ins Detail gehenden Regelung zweifelhaft ist. Zur Begründung wird, kurz zusammengefasst, insbesondere ausgeführt:

- Die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erst dann bedroht, wenn sich die Lebensverhältnisse in den Ländern der Bundesrepublik in erheblicher, das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigender Weise auseinanderentwickelt haben oder sich eine derartige Entwicklung abzeichnet. Den insoweit strengen Kriterien des Bundesverfassungsgerichts genügen die im Gesetzgebungsverfahren zum EnLAG vorgetragenen Argumente nicht. Die Feststellung, Energieleitungen garantieren gleichwertige Lebensverhältnisse, liefert kein Argument für eine notwendige Bedingung, wie von Art. 72 Abs. 2 GG verlangt. Es fehlt somit an der Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung, die Detailregelungen durch die Länder ausschließt, um gleichwertige Lebensverhältnisse herzustellen.
- Auch an einer Erforderlichkeit zur Wahrung des rechtseinheitlichen gesamtstaatlichen Interesses fehlt es. Die Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse ist erst berührt, wenn die Gesetzesvielfalt auf Länderebene zu einer im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder nicht hinzunehmenden Rechtszersplitterung führt. Weder aus dem Gesetzestext noch aus der Begründung ist ersichtlich, dass mit dem EnLAG eine Rechtsvereinheitlichung der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Teilverkabelung ermöglicht werden soll, angestrebt wird. Die - durch § 2 EnLAG ausgeschlossene – Möglichkeit zu landesrechtlichen Bestimmungen der Teilverkabelung lässt keine Gefahr für die Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse befürchten.
- Auch eine Erforderlichkeit zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse ist nicht begründet.

1.2.2.

Der Beklagte vertritt in dem angefochtenen Beschluss (S. 192) die Auffassung, dass die dargestellten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das EnLAG der Anwendbarkeit von § 1 nicht entgegenstehen.

Dem ist Folgendes entgegenzuhalten:

Die Regelungen des EnLAG stehen in engem sachlichen Zusammenhang. In § 3 EnLAG ist ausdrücklich festgehalten, dass nach Ablauf von drei Jahren das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung prüft, ob der Bedarfsplan der Entwicklung der Elektrizitätsversorgung anzupassen ist und hierüber dem Deutschen Bundestag einen Bericht erstmalig zum 01.10.2012 vorzulegen hat. In diesem Bericht sind nach § 3 Satz 3 auch die Erfahrungen mit dem Einsatz von Erdkabeln nach § 2 EnLAG darzustellen. Das Gesetz selbst verknüpft also die unterschiedlichen Regelungsgehalte (Bedarfsplan, technische Lösung) und stellt sie in einen sachlichen und verfahrensrechtlichen Zusammenhang. In § 2 EnLAG ist das streitgegenständliche Vorhaben mit dem noch nicht in der Planfeststellung befindlichen Folgeabschnitt (Altenfeld – Redwitz) ausdrücklich aufgeführt. Die Verfassungswidrigkeit von Teilregelungen muss deshalb auf das gesamte Gesetz, also auch auf § 1 durchschlagen.

Aus Sicht der Kläger ist deshalb das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen (Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG, § 13 Ziffer 11 BVerfGG).

1.3.

Die **Bedarfsfeststellung** nach § 1 EnLAG i.V.m. Nr. 4 der Anlage zum EnLAG ist **evident unsachlich**. Das Vorhaben ist in der geplanten Form objektiv **nicht erforderlich**.

1.3.1.

Einwender haben hierzu im Anhörungsverfahren ein wissenschaftliches Gutachten „Notwendigkeit der geplanten 380-kV-Verbindung Raum Halle – Raum Schweinfurt“ vom 21.10.2007 der Professoren Jarass und Obermair (im Folgenden Gutachten Jarass/Obermair) sowie eine gutachtliche Stellungnahme von Prof. Jarass „Planfeststellungsverfahren 380-kV-Leitung Vieselbach-Altenfeld 1. Planänderung“ vorgelegt.

Darin wird nachgewiesen, dass die geplante Freileitung Vieselbach-Altenfeld-Redwitz nicht notwendig ist, da die vorgesehene zusätzliche Stromübertragung auf der bestehenden Leitung Remptendorf-Redwitz versorgungssicher erfolgen kann, wenn diese Leitung mit den zur Verfügung stehenden technischen Alternativen, insbesondere Freileitungsmonitoring und Hochtemperaturleiterseilen erüchtigt wird.

Außerdem wird dargestellt, dass der Bau der Freileitung auch unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen wirtschaftlichen Zumutbarkeit des Netzausbaus nicht zu vertreten ist.

1.3.2.

In den – seinerzeit noch von Vattenfall Europe Transmission GmbH vorgelegten - Planfeststellungsunterlagen finden sich keine Untersuchungen oder Angaben zu technischen Alternativen für die beantragte Freileitung. Untersuchungen zu den Möglichkeiten einer Netzverstärkung, insbesondere durch den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen und Freileitungsmonitoring wurden nicht vorgelegt.

Erstmals im Erörterungstermin am 02.05.2011 hat die Vorhabensträgerin – jetzt 50Hertz – vorgetragen, dass man sich mit solchen Alternativen auseinandergesetzt habe. Dies vor allem im Hinblick auf den im Erörterungstermin gestellten Antrag (S. 18 des Wortprotokolls), der Vorhabensträgerin aufzugeben, die technischen Möglichkeiten der Verbesserung der Übertragungsmöglichkeiten gutachtlich zu untersuchen und zu bewerten. Den Antrag, das Verfahren bis zur Vorlage dieser Unterlagen auszusetzen, hat die Anhörungsbehörde mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Vorhabensträgerin zugesagt habe, zur Thematik Netzoptimierung, Freileitungsmonitoring und Hochtemperaturseile Unterlagen zusammenzustellen und den Einwendern zur Verfügung zu stellen (S. 61 des Wortprotokolls).

Weiter wurde beantragt, der Vorhabensträgerin aufzugeben, eine konkrete Lastflussanalyse vorzulegen.

Diese Angaben sind, wie schriftsätzlich und insbesondere im Erörterungstermin wiederholt betont, für eine Einschätzung des Vorhabens unabdingbar. Dies insbesondere, um zu klären, inwieweit durch alternative Maßnahmen der Netzverstärkung die für notwendig befundene Erhöhung der Übertragungskapazität erreicht werden kann.

Die Vorhabensträgerin hat im Folgenden auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 23.05.2011 und 08.08.2011 verschiedene Unterlagen „Erläuterungen von Netzausgangssituationen/ Lastflussuntersuchungen“ herausgegeben. Diese Unterlagen wurden dem Unterfertigenden und Herrn Prof. Jarass vorgelegt.

Im Ergebnis sind die von der Vorhabensträgerin herausgegebenen Unterlagen nicht ausreichend für eine fundierte Beurteilung der im Planfeststellungsverfahren aufgeworfenen Fragen zur Notwendigkeit des Neubaus einer Freileitung.

Die konkret benötigten Unterlagen wurden mit Schriftsatz vom 29.08.2011 an das Thüringer Landesverwaltungsamt (bereits vorgelegt als Anlage K 3) spezifiziert und es wurde beantragt, der Vorhabensträgerin aufzugeben, die noch fehlenden Unterlagen und Daten vorzulegen sowie eine weitere angemessene Frist zur Stellungnahme nach Eingang dieser Unterlagen zu geben.

Eine Vorlage der Lastflussanalysen hat die Vorhabensträgerin verweigert.

Der Beklagte hat die Auffassung vertreten, dass es der Vorlage weiterer Unterlagen und Daten nicht bedurfte und auf die von der Vorhabensträgerin angebotene „Präsentation“ mit der Möglichkeit der Online-Einsicht von Lastflussrechnungen verwiesen (S. 210 f. Planfeststellungsbeschluss).

Damit verkennt die Planfeststellungsbehörde aber die ihr obliegenden Ermittlungspflichten und stellt die verfahrensrechtlichen Grundlagen gleichsam auf den Kopf. Es ist nicht Sache der Einwender, die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens nachzuweisen oder zu widerlegen. Aufgrund der – gutachtlich belegten – Einwände war es vielmehr Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, diesen nachzugehen und der Vorhabensträgerin aufzugeben, die verfügbaren Unterlagen - einschließlich der Lastflussanalysen – zur Überprüfung vorzulegen. Dieser Verpflichtung konnte sie sich nicht dadurch entziehen, dass sie die Rechtsvertretung der Einwendungsführer aufforderte, beim Vorhabensträger sich im Rahmen einer „Präsentation“ einen Einblick zu verschaffen.

Im Ergebnis fehlen deshalb die für den Planfeststellungsbeschluss notwendigen **Entscheidungsgrundlagen.**

1.3.3.

Nach Auffassung des Beklagten ist die Bedarfsfeststellung auf die Studien der Deutschen Energieagentur GmbH (**Dena-Netzstudien-I und -II**) gestützt und dadurch begründet.

Die Annahmen und Prämissen dieser Studien sind unzutreffend, die Ergebnisse sachwidrig. Sie überschätzen den Netzausbaubedarf systematisch und im erheblichen Ausmaß.

1.3.3.1

Die **Dena-Netzstudie-I** ist veraltet. Die 2005 fertig gestellte Studie hält den Neubau von 850 Kilometer 380-kV-Freileitungen vor allem in Norddeutschland, aber auch in Mittel- und Süddeutschland für erforderlich. Diese Einschätzung enthält eine Reihe von Defiziten:

- Die Berechnungen der Dena-Netzstudie-I basieren (wie auch bei der Dena-Netzstudie-II) auf der Annahme, dass jede erzeugbare Kilowattstunde (kWh) erneuerbare Energie auch gesichert übertragen werden können muss. Daraus resultiert für eine nur einmal pro Jahr auftretende Windenergiespitze die Notwendigkeit einer Erhöhung der Übertragungsleistung, gegebenenfalls sogar des Neubaus einer Leitung von Nord- nach Süddeutschland. Dies steht im Widerspruch nicht nur zum gesunden Menschenverstand, sondern auch zu den gesetzlichen Vorgaben zur wirtschaftlichen Zumutbarkeit des Netzausbaus (§ 11 Abs. 1 S. 1 EnWG; § 9 Abs. 3 EEG).
- Kostengünstige Möglichkeiten des Netzausbaus, wie Netzoptimierung durch Leiterseiltemperaturmonitoring und Netzverstärkung durch Hochtemperaturleiterseile, blieben völlig unberücksichtigt. Es stellt sich die Frage, inwieweit ein Leitungsneubau gesetzlich geboten sein kann ohne vorherige Netzoptimierung und Netzverstärkung bestehender Leitungen (§ 11 Abs. 1 S. 1 EnWG; § 9 Abs. 1 S. 1 EEG).

- Zudem bleibt unberücksichtigt, dass die externen Kosten von Freileitungen (Eingriff in Natur und Landschaft, Strahlung, Kosten für Gerichtsverfahren usw.) sehr hoch sind. Die Einbeziehung dieser externen Kosten in die Kosten-Nutzen-Analyse lässt die Vorteile von Alternativen zu einer Freileitung deutlich hervortreten. Daraus resultiert eine systematische Überschätzung des erforderlichen Neubaus von Freileitungen.

Gleichwohl war die Dena-Netzstudie-I Grundlage für das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) aus dem Jahr 2009.

1.3.3.2

Die Ende November 2010 fertig gestellte **Dena-Netzstudie-II** behauptet – zusätzlich zu den 850 Kilometern gemäß der Dena-Netzstudie-I - einen Trassenbedarf von weiteren 3.600 km, bei Verwendung von Hochtemperaturleiterseilen von nur 1.700 km, bei allerdings dann fast doppelt so hohen Ausbaurkosten.

Die Annahmen der Dena-Netzstudie-II sind rechtswidrig ihre Ergebnisse sind sachwidrig:

- Auch die Dena-Netzstudie-II fordert rechtswidrig eine Erhöhung der Übertragungsleistung für eine nur einmal pro Jahr auftretende Windenergiespitze. Wie erläutert, steht dies im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben zur wirtschaftlichen Zumutbarkeit des Netzausbaus (§ 11 Abs. 1, S. 1 EnWG; § 9 Abs. 3 EEG), die Anfang 2012 von der Bundesnetzagentur bekräftigt worden sind¹.
- Ganz zum Schluss der Zusammenfassung argumentiert die Dena-Netzstudie-II zu Recht: „... stellt die Drosselung von Windenergieanlagen in windstarken

¹ Eckpunkte Papier der Bundesnetzagentur zu den Aspekten des sich verändernden Energieversorgungssystems, Bundesnetzagentur Bonn, Dezember 2011, veröffentlicht am 02.01.2012

und lastschwachen Zeiten eine wichtige Möglichkeit der Gesamtsystemoptimierung dar und sollte vertieft untersucht werden.“

Bei den Berechnungen der Dena-Netzstudie-II ist dies allerdings nicht berücksichtigt.

- Die Dena-Netzstudie-II berücksichtigt zwar, im Gegensatz zur Dena-Netzstudie-I, Netzoptimierung durch Leiterseiltemperaturmonitoring, die gerade für die Übertragung von Windenergie besonders gut geeignet ist: Bei Starkwind in Norddeutschland können grundsätzlich die bestehenden Leitungen nach Süden mehr Leistung übertragen, da sie bei derartigen Wetterlagen häufig großräumig zusätzlich gekühlt werden. Durch Messung der Leiterseiltemperatur (‘Leiterseiltemperaturmonitoring’) kann eine potenzielle Überschreitung der zulässigen Temperatur zuverlässig erfasst und durch vorübergehende Drosselung der Windenergieeinspeisung gesichert verhindert werden. Die Dena-Netzstudie-II macht die – wie gezeigt rechtswidrige – Vorgabe, dass jede erzeugbare Kilowattstunde erneuerbare Energie auch gesichert übertragen werden muss. Der Einsatz von Leiterseiltemperaturmonitoring wird dadurch entwertet, weil durch Leiterseiltemperaturmonitoring zwar fast immer, aber eben nicht in jedem Fall zusätzliche Übertragungsleistungen sichergestellt werden. Statt einer sehr seltenen Drosselung der Stromeinspeisung der Windkraftwerke bei Starkwind muss dann laut Dena-Netzstudie-II für diese Windenergispitzen das Netz ausgebaut werden.
- Die Dena-Netzstudie-II untersucht nur den flächendeckenden Ersatz von normalen Leiterseilen durch die viel teureren Hochtemperaturleiterseile und überschätzt damit die Kosten erheblich: Die teuren Hochtemperaturleiterseile werden sinnvollerweise nur für kritische, besonders windgeschützte Leitungsabschnitte mit potenziell hoher Sonneneinstrahlung eingesetzt. Für diese meist kurzen Abschnitte ist ein Austausch der bestehenden Leiterseile in lastschwachen Zeiten leicht möglich, ähnlich wie bei Leiterseilreparaturen. „Zeit- und kostenintensive Provisorien“ – wie in der Dena-Netzstudie-II be-

und kostenintensive Provisorien“ – wie in der Dena-Netzstudie-II behauptet – sind deshalb nicht erforderlich. Bei Verwendung geeigneter Hochtemperaturleiterseile ist keine Erhöhung der bestehenden Masten erforderlich. Unter Berücksichtigung dieser Fakten sind – im Gegensatz zu den Behauptungen der Dena-Netzstudie-II – windenergiebedingte Netzverstärkungen durch Hochtemperaturleiterseile auf bestehenden Leitungen deutlich kostengünstiger als ein Leitungsneubau.

Der Beklagte übersieht, dass das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) zwar eine Übertragungsleistung, aber nicht zwingend den Neubau von 380-kV-Freileitungen vorsieht.

Grundsätzlich gibt es für die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der im Energieleitungsausbaugesetz aufgelisteten Neubauvorhaben keine technisch unterlegten Begründungen in der für derartige kostspielige Investitionen üblichen und notwendigen Argumentations-tiefe.

Weder der Bedarfsplan des EnLAG noch die europäischen Leitlinien für transeuropäische Energienetze² legen Umfang, Art und technische Ausführung der Erhöhung der Übertragungsleistung fest.

Im Bedarfsplan des Energieleitungsgesetzes vom 21.08.2009 wurden eine Erhöhung der Übertragungsleistung im Bereich eines Großteils der in der Dena-Netzstudie-I geforderten Räume aufgenommen und deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgelegt. In der Gesetzesbegründung wird im Wesentlichen auf die (fehlerhaften) Ergebnisse der Dena-Netzstudie-I verwiesen sowie pauschal ein wachsender europäischer Stromhandel und zusätzliche Anschlussnotwendigkeiten für konventionelle Kraftwerke erwähnt.

² Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze und zur Aufhebung der Entscheidung 96/391/EG und der Entscheidung Nr. 1229/2003/EG; in Kraft getreten am 12.10.2006

Die in den Leitlinien für transeuropäische Energienetze enthaltenen Räume (Artikel 6 Abs. 1) wurden in den Bedarfsplan aufgenommen. In den EU-Leitlinien wird allerdings eine Bewertung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit gefordert, gestützt auf eine Kosten-Nutzen-Analyse. Bisher wurden bei den deutschen Neubauplanungen keine derartigen Kosten-Nutzen-Analysen vorgelegt, somit auch nicht für das gegenständliche Vorhaben. Zudem bleibt in den Leitlinien offen, in welcher technischen Ausführung diese Netzverstärkung durchgeführt werden soll. Dabei kommen Netzoptimierung, Netzverstärkung sowie Netzneubau als Freileitung oder als Erdkabel in Betracht.

Weder das EnLAG noch die EU-Leitlinien legen dies fest.

Von daher ist davon auszugehen, dass der – planfestgestellte – Leitungsneubau ohne vorherige Netzoptimierung und Netzverstärkung der bestehenden Leitung gesetzlich nicht zulässig ist.

1.3.3.3

Der Beklagte nimmt Bezug auf das von der Thüringer Landesregierung in Auftrag gegebene Gutachten von Herrn Prof. Säcker³, sowie ein Rechtsgutachten des Büros Electa⁴.

Die Gutachten begründen die Notwendigkeit der geplanten Leitung durch Südthüringen wesentlich durch Transportnotwendigkeiten für Kohlestrom auch bei Starkwindeinspeisung (u.a. wegen der Kraftwerksnetzanschlussverordnung) Die Gutachter lassen dabei unberücksichtigt, dass ein Betrieb von Kohlekraftwerken bei Starkwindeinspeisung die Klimaschutzpolitik der Bundesregierung konterkariert und deshalb unterbleiben muss. Dann kann in den bestehenden Leitungen Windstrom

³ Die rechtliche Beurteilung der 380-kV-Höchstspannungsleitung von Lauchstädt nach Redwitz. Oktober 2008.

⁴ Die elektrotechnischen Grundlagen für die Planung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung. Research Group Electa. Undatiert, ca. Oktober 2008.

übertragen werden. Ein Leitungsneubau ist deshalb durch die Gutachten nicht belegt.

Netz- und marktbezogene Maßnahmen zur Reduzierung der Einspeisung von fossilen Kraftwerken bei sehr starker Einspeisung von erneuerbarer Energie, z.B. bei Starkwindlagen, sind Grundprinzip der gesetzlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende. Ein Netzausbau primär zur Ermöglichung eines Weiterbetriebs von fossilen Kraftwerken auch bei sehr starker Einspeisung erneuerbarer Energien würde die gesetzlichen Zielsetzungen der Energiewende konterkarieren und wäre deshalb rechtswidrig.

1.3.4.

Der Beklagte geht zu Unrecht davon aus, dass die Prämissen des **Gutachtens Jarass / Obermair** unzutreffend seien.

1.3.4.1

Die Behauptung, die vorgesehenen Maßnahmen der Netzoptimierung und Netzverstärkung könnten den prognostizierten Übertragungsbedarf nicht decken und dadurch den Bau einer neuen 380-kV-Leitung ersetzen, ist falsch:

1.3.4.1.1

Eine Erhöhung der Übertragungsleistung bestehender Netze kann auf allen Spannungsebenen je nach Bedarf in drei aufeinander folgenden Stufen von jeweils höherem Kostenaufwand erreicht werden:

- Netzoptimierung des bestehenden Systems, z.B. durch Erhöhung der verwendeten Spannung, durch Regelung des Lastflusses mittels Querregler

oder durch Nutzung meist vorhandener Netzreserven durch Einsatz von Leiterseiltemperaturmonitoring.

- Netzverstärkung von bestehenden Leitungen, insbesondere bei Freileitungen, beispielsweise durch Ersetzung herkömmlicher Leiterseile durch Hochtemperaturleiterseile, am besten in Kombination mit Leiterseiltemperaturmonitoring.
- Erst dann, wenn für den Übertragungsbedarf eine Netzoptimierung und Netzverstärkung nicht ausreichen, kommt ein Leitungsneubau in Betracht.

Ein Neubau ist auf 110-kV-Niveau im Regelfall als Erdkabel kostengünstig ausführbar und seit 2011 für den Regelfall auch gesetzlich vorgeschrieben (§ 43h EnWG). Für den Neubau von 380-kV-Leitungen gibt es seit 2009 Vorgaben zur Teilverkabelung (§ 2 EnLAG, § 12e Abs.3 EnWG).

Nach der gesetzlichen Regelung (§ 9 Abs. 1 EEG; § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG) hat der Netzausbau klare effizienzorientierte Prioritäten: Netzoptimierung geht vor Netzverstärkung und vor Leitungsneubau.

Vor einer Erhöhung der Übertragungsleistung des Stromnetzes durch Netzausbau müssen also zunächst die (kostengünstigeren) Maßnahmen der Netzoptimierung und Netzverstärkung bestehender Leitungen genutzt werden.

1.3.4.1.2.

Davon ausgehend ist die Behauptung des Beklagten (S. 199 Planfeststellungsbeschluss), dass – vorrangige – Maßnahmen der Netzoptimierung und – verstärkung den prognostizierten Übertragungsbedarf nicht decken können, falsch.

Durch Netzoptimierung mittels Leiterseiltemperaturmonitoring und Netzverstärkung mittels Hochtemperaturleiterseilen kann sehr kostengünstig eine Erhöhung der Übertragungsleistung gerade in windstarken Zeiten auf mindestens das Doppelte ermöglicht werden. Die europäischen Übertragungsnetzbetreiber geben eine Erhöhung der Übertragungsleistung durch Temperaturmonitoring von 20% bis 35% und für Hochtemperaturleiterseile zusätzlich von 50% an, insgesamt also eine Erhöhung auf rund das Doppelte der herkömmlichen Übertragungsleistung⁵.

Die geplante neue Freileitung führt ebenfalls nur zu einer Verdoppelung der Übertragungsleistung: Beide Maßnahmen sind also bezüglich der Übertragungsleistung in etwa gleichwertig.

Die Alternative einer Erhöhung der Übertragungskapazität durch Leitungsmonitoring und Hochtemperaturleiterseile wird durch Gutachten im Auftrag der Thüringer Landesregierung bestätigt⁶. Letztlich sei aber doch ein Neubau der geplanten Südthüringen-Leitung „durch die vorgegebenen europäischen und deutschen Gesetze geboten“, weil die Leitung Remptendorf – Redwitz nicht abschaltbar sei zur Umrüstung auf Hochtemperaturleiterseile. Die in solchen Fällen übliche abschnittsweise Umrüstung im deutlich lastschwächeren Sommer sowie die nur in besonders windgeschützten Teilabschnitten erforderliche Umrüstung auf Hochtemperaturleiterseile bleiben dabei allerdings unberücksichtigt.

Erhöhungen der Übertragungsleistung durch Leiterseiltemperaturmonitoring und Hochtemperaturleiterseile können nur genutzt werden, soweit die übrigen Komponenten des Netzes dies zulassen; andernfalls müssen Schalter, Transformatoren etc. ausgewechselt oder verstärkt werden, Maßnahmen, die auch beim Neubau einer Leitung in vielen Fällen durchgeführt werden müssten. Dies muss bei

⁵ Ten-year Network Development Plan 2010-2020, executive summary. European Network of Transmission System Operators for Electricity. 2010.

<https://www.entsoe.eu/system-development/tyndp/tyndp-2010/>

⁶ Säcker J: Die rechtliche Beurteilung der 380-kV-Höchstspannungsleitung von Lauchstädt nach Redwitz. Rechtsgutachten erstattet dem Freistaat Thüringen. Oktober 2008.

derzeitigen und zukünftigen Netzausbauplanungen berücksichtigt werden⁷. Bei Wahl geeigneter Hochtemperaturleiterseile sind keine Erhöhungen bzw. Verstärkungen an den bestehenden Masten erforderlich; die resultierenden höheren Leiterseilkosten fallen nicht weiter ins Gewicht, da nur an kritischen Stellen ein Leiterseilaustausch erforderlich ist.

1.3.4.2

Der Behauptung des Beklagten, die vorgesehenen Maßnahmen einer Netzoptimierung (Freileitungsmonitoring) und Netzverstärkung (Hochtemperaturleiterseile) entsprächen mangels ausreichender Erprobung nicht den allgemeinen Regeln der Technik, ist Folgendes entgegenzuhalten:

1.3.4.2.1

Das Leiterseiltemperaturmonitoring ist Stand der Technik

Die wesentlichen Aussagen des für die Normung von Freileitungen zuständigen Komitees der Deutschen Kommission für Elektrotechnik und Informationstechnik (DKE) lassen sich folgendermaßen zusammenfassen⁸: „Ein Betrieb bei veränderten Umgebungsbedingungen ist möglich, solange sichergestellt ist, dass die höchste Leiterendtemperatur von 80°C für Leiter nicht überschritten wird. Alle sicherheitsrelevanten Abstände müssen eingehalten werden. Nicht nur die Beseilung, sondern alle Komponenten im Strompfad müssen für die entsprechende Strombelastung ausgelegt sein. Somit kann davon ausgegangen werden, dass bei Erfüllung der genannten Randbedingungen den „allgemeinen Regeln der Technik“ und somit den Anforderungen gemäß § 49 EnWG genüge getan ist.“

⁷ Übertragung elektrischer Energie. Positionspapier der Energietechnischen Gesellschaft im VDE. Mai 2010, S. 54/55.
<http://www.vde.de/de/fg/ETG/Arbeitsgebiete/V2/Aktuelles/Oeffentlich/Seiten/PositionspapierUebertagungstechnologien.aspx>

⁸ Dena-Netzstudie-II – Integration erneuerbarer Energien in die deutsche Stromversorgung im Zeitraum 2015-2020 mit Ausblick auf 2025, S. 146/147. Deutsche Energieagentur – Dena, Berlin, November 2010. www.dena.de/index.php?id=935

1.3.4.2.2

Auch der Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen ist Stand der Technik

Hochtemperaturseile sind weltweit erprobte Technologie und werden mittlerweile auch in Deutschland verstärkt eingesetzt, wie die Dena-Netzstudie-II ausführt: *„Konventionelle Hochtemperaturleiter (bis 150°C) sind Stand der Technik und werden bei deutschen Übertragungsnetzbetreibern je nach Bedarf eingesetzt. ... Bei einem Betrieb bei 150°C können mit TACSR- oder mit GTACSR-Leitern bis zu 150% des Betriebsstromes eines Standard-Aluminium-Stahl-Leiters, bei 80°C betrieben, erreicht werden. TACSR-Leiter sind in Deutschland erprobt und eingesetzt. GTACSR-Leiter sind weltweit erprobt und eingesetzt; in Deutschland werden derzeit die ersten Leitungen mit GTACSR ausgerüstet.“*⁹ Entscheidender Vorteil der GTACSR-Leiter ist: Nicht nur Seilgewicht und Seildurchmesser, sondern auch der Seildurchhang sind nahezu identisch mit herkömmlichen Leitern, so dass keine Änderungen bei den Masten erforderlich sind. Die deutlich höheren Kosten für Material und Montage fallen nicht sehr ins Gewicht, da eine Umbeseilung nur an kritischen Leitungsabschnitten erforderlich ist.

Durch das Gesetzgebungsverfahren zum EEG wurde bestätigt, dass Hochtemperaturleiterseile bis 150°C Stand der Technik sind⁰:

„Stand der Technik sind derzeit insbesondere:

- *die Anwendung der saisonalen Fahrweise auf allen Netzebenen,*
- *der Einsatz lastflusssteuernder Betriebsmittel,*

⁹ Dena-Netzstudie-II – Integration erneuerbarer Energien in die deutsche Stromversorgung im Zeitraum 2015-2020 mit Ausblick auf 2025, S. 127/128. Deutsche Energieagentur – Dena, Berlin, November 2010.
www.dena.de/index.php?id=935

- *der Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen bis 150°C ...“.*

Bei einem Betrieb bei 150°C kann schon mit den preisgünstigeren der verfügbaren Hochtemperaturleiterseile die Grenzlast eines 380-kV-Systems von den heute zulässigen 1,8 GW pro System auf fast 3 GW (also auf das gut Eineinhalbfache) gesteigert werden, beim Einsatz hochfester Stähle auch mehr.

Der Ausbau des Stromnetzes ist unproblematischer als bislang angenommen. Denn Stromtrassen können durch die Ertüchtigung mit modernen Hochtemperaturleiterseilen die doppelte Strommenge aufnehmen. Wie eine neue Studie der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) belegt, kann die Netzertüchtigung wirtschaftlicher als ein Netzaus- oder -neubau mit herkömmlichen Stromseilen sein, da beim Tausch der Leiterseile die vorhandenen Strommasten weiter verwendet werden. Langwierige Planfeststellungsverfahren könnten entfallen. Die RWTH berechnete im Auftrag der 3M Deutschland GmbH aus Neuss mehrere Szenarien für das Hochtemperaturleiterseil ACCR (Aluminum Conductor Composite Reinforced), ein Seil aus einer speziellen Aluminium-Keramik-Verbindung¹¹.

¹⁰ Beschlussempfehlung und Bericht zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 1681/48, 16/8393 – zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften, S. 34. Drucksache 16/9477, 4.6.2008, S. 22. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/094/1609477.pdf>

¹¹ ACCR-Seile fassen die doppelte Strommenge – ohne Austausch der alten Strommasten / Energiewende und Ausbau Erneuerbarer Energien schneller möglich. RWTH-Studie belegt: Hochtemperaturleiter für schnellen und günstigen Netzausbau geeignet. November 2011. http://www.3m-pressnet.de/3m/opencms/newsdata/allgemein/RWTH_Studie_ACCR.html

Im Übrigen schreibt die Bundesnetzagentur in einem Eckpunktepapier zu den Aspekten des sich verändernden Energieversorgungssystems Anfang 2012¹²: „Die weitere Smart Grid-Aufrüstung im Bereich der bestehenden Übertragungsnetze liegt im Bereich der Kapazitätsausweitung bestehender Leitungsabschnitte, z.B. durch Leiterseilmonitoring, Hochtemperaturleiterseile und andere Maßnahmen. ... Durch diese Maßnahmen lassen sich die Netze weiter an die reale Kapazitätsgrenze heranführen, ...“.

1.3.5.

Die Auffassung des Beklagten, dass die Regelungen in § 9 Abs. 1 und 3 EEG die wirtschaftliche Zumutbarkeit des Vorhabens nicht in Frage stellen, ist unzutreffend.

1.3.5.1.

Die Netzbetreiber müssen die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus erneuerbaren Energien sicherstellen (§ 8 Abs. 1 EEG), bei Engpässen sind die Netzbetreiber „verpflichtet, unverzüglich ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik zu optimieren, zu verstärken und auszubauen“ (§ 9 Abs. 1 EEG).

Der Netzausbau muss gemäß den gesetzlichen Vorgaben aber wirtschaftlich zumutbar sein:

- „Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.“ (§ 11 Abs. 1 S. 1 EnWG).

¹² „Smart Grid“ und „Smart Market“. Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur zu den Aspekten des sich verändernder Energieversorgungssystems. Bundesnetzagentur, Bonn, im Dezember 2011, veröffentlicht am 02.01.2012, S. 16/17.

http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/BNetzA/Sachgebiete/Energie/Sonderthemen/SmartGridEckpunktepapier/SmartGridPapierpdf.pdf?__blob=publicationFile

- „Der Netzbetreiber ist nicht zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau seines Netzes verpflichtet, soweit dies wirtschaftlich unzumutbar ist.“ (§ 9 Abs. 3 EEG).

Die vollständige Integration erneuerbarer Energien (§ 8 Abs. 1 EEG) bedeutet also keinesfalls, wie im Planfeststellungsbeschluss immer wieder argumentiert, dass jede erzeugbare kWh erneuerbare Energie auch gesichert übertragen werden können muss. Denn dies würde z.B. bedeuten, dass für eine nur einmal pro Jahr auftretende Windenergiespitze an der Küste die Notwendigkeit einer Erhöhung der Übertragungsleistung, ggf. sogar des Neubaus einer Leitung, von Nord nach Süddeutschland erforderlich wäre. Dies steht im Widerspruch nicht nur zum gesunden Menschenverstand, sondern auch, wie dargestellt, zu den gesetzlichen Vorgaben zur wirtschaftlichen Zumutbarkeit des Netzausbaus (§ 11 Abs. 1 S. 1 EnWG; § 9 Abs. 3 EEG).

1.3.5.2.

Zur Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit gibt das EEG eindeutige Antworten:

Anders als etwa bei der wirtschaftlichen Zumutbarkeit von Umweltauflagen, für deren Kosten der betroffene Betrieb selbst aufkommen muss, was seine Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigen kann, geht es hier nicht um die betriebswirtschaftlichen Kosten des Netzbetreibers, sondern ausschließlich um volkswirtschaftliche Kosten. Dies ergibt sich bereits aus dem EEG, das in § 1 Abs. 1 als Gesetzeszweck unter anderem die Verringerung der volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung durch Einbeziehung langfristiger externer Effekte nennt. Dies ergibt sich ferner aus der unveränderten Regelung, dass der Netzbetreiber die Kosten der Maßnahmen zur Optimierung, Verstärkung und Ausbau des Netzes bei der Ermittlung des Netznutzungsentgelts in Ansatz bringen kann. Somit erstatten die Stromkunden dem Netzbetreiber die notwendigen Netzausbaukosten über die Netznutzungsentgelte. Auch die Netzbetreiber stellen mittlerweile nicht mehr auf ihre einzelwirtschaftlichen Kosten, sondern auf die

ihre einzelwirtschaftlichen Kosten, sondern auf die gesamtwirtschaftlichen Kosten ab¹³.

Dies zeigt, dass die wirtschaftliche Unzumutbarkeit des Netzausbaus keinesfalls im Sinne der einzelwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Netzbetreibers zu verstehen ist, da dieser ja die Ausbaukosten auf die Stromverbraucher überwälzt. Das Entscheidungskriterium ist vielmehr die Verhältnismäßigkeit des volkswirtschaftlichen Nutzens vermehrter Einspeisemöglichkeit von erneuerbaren Energien zu den vom Verbraucher getragenen volkswirtschaftlichen Kosten des hierfür erforderlichen Netzausbaus: Der Nutzen muss die Kosten übersteigen.

Es existiert also sowohl im Erneuerbare-Energien-Gesetz als auch im Energiewirtschafts-gesetz die eindeutige Regelung, dass zur Übertragung erneuerbarer Energien der Netzbetreiber zum unverzüglichen Ausbau verpflichtet ist, aber nur, soweit dieser Ausbau (volks-) wirtschaftlich zumutbar ist.

Insoweit ist den Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zu widersprechen, es sei darauf abzustellen, ob der Netzausbau dem Übertragungsnetzbetreiber (betriebs-) wirtschaftlich zumutbar sei.

1.3.5.3.

Diese Anweisung zu einer gewissen Beschränkung der Höhe des Netzausbaus drückt eigentlich nur die wirtschaftliche Selbstverständlichkeit aus, dass für sehr seltene kurze Spitzen der Leistung der möglichen Erzeugung, die selbst in ihrer Summe nur äußerst wenig Energie (= Leistung mal Zeit) erbringen, keine zusätzliche Übertragungskapazität geschaffen werden muss. Entgegen einer weit verbreiteten EEG-Interpretation muss als unvermeidliche Folge dieses gesetzlichen Gebots der Wirtschaftlichkeit die Einspeisung bei solchen Spitzen kurzzeitig her-

¹³ Erzeugungsmanagement zur Umsetzung des § 4 Abs. 3 EEG. Verband der Netzbetreiber e.V. – VDN beim VDEW, Berlin, 27.2.2006 S. 5. www.tennetso.de/site/binaries/content/assets/eeg-kwk-g/eeg/links-und-downloads/grundsatz_erzeugungsmanagement.pdf

untergeregelt werden. Andernfalls würden die Stromverbraucher, die die Erhöhung der Übertragungskapazität letztlich bezahlen müssen, unnötig belastet.

Dies steht im Gegensatz zum Netzbau für die Versorgung von Verbrauchern, wo auch sehr seltene Nachfragespitzen durch das Netz abgedeckt werden müssen, um Abschaltungen von Verbrauchern im Regelfall zu verhindern.

Der Beklagte geht somit zu Unrecht davon aus, dass eine Herunterregelung der Einspeisung von erneuerbaren Energien nur für den Notfall zulässig sei (S. 208 / 209 Planfeststellungsbeschluss).

1.3.5.4.

Der Gesetzgeber hat bisher mit Ausnahme von zwei Faustregeln¹⁴ keine Regelungen zur operationalen Umsetzung des Begriffs der wirtschaftlichen Zumutbarkeit vorgegeben, weder im Erneuerbare-Energien-Gesetz noch im Energiewirtschaftsgesetz.

Faustregeln sind bei Netzinvestitionen für stark fluktuierende erneuerbare Energien, wie z.B. Windenergie, nicht ausreichend¹⁵, weil wegen der stark fluktuierenden Windenergie der Grenznutzen der Netzanbindung, also der zusätzliche Nutzen pro zusätzlicher Netzanschlussleistung in €/kW, bei Annäherung an die installierte Nennleistung der Windparks drastisch abnimmt. Ein simpler Vergleich von **Gesamtnutzen** und **Gesamtkosten** über Faustregeln ist unzureichend.

Der Planfeststellungsbeschluss stützt sich auf diese Faustregeln und ist damit defizitär.

¹⁴ Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 01. April 2004. BundestagsDrucksache 15/2864, S. 34.<http://dip.bundestag.de/btd/15/028/1502864.pdf>

¹⁵ Jarass L, Obermair G M, Voigt W: [Windenergie – Zuverlässige Integration in die Energieversorgung](#). 2., vollständig neu bearbeitete Auflage, Springer-Verlag, Juni 2009, Kap. 10.1.5. <http://www.JARASS.com>, Energie, A. Bücher und umfangreiche Gutachten

1.3.5.5.

Das Optimum der Höhe einer Investition ergibt sich vielmehr korrekt dort, wo der Grenz-nutzen einer Erhöhung der Stromübertragungsleistung ihren Grenzkosten gleichkommt ('Pareto-Optimum'). Als Nebenbedingung muss zugleich gelten, dass deren volkswirtschaftlicher Gesamtnutzen bis zu diesem Optimum größer ist als seine Gesamtkosten, da sonst ganz offensichtlich die Maßnahme für die Gesamtgesellschaft mehr Kosten als Nutzen brächte.

Das von Jarass/Obermair angewandte übliche Optimierungsverfahren¹⁶ berücksichtigt also systematisch den Nutzen der erneuerbaren Energien, indem es die nicht einspeisbare Windenergie mit EEG-Preisen bewertet und diese in Bezug zu den vermiedenen Netzausbaukosten setzt. Die von Jarass/Obermair durchgeführte Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt also sehr wohl die positiven Effekte des Vorhabens und die erheblichen Entschädigungskosten nicht eingespeisten Stroms aus EEG-Anlagen, was vom Planfeststellungsbeschluss fälschlicherweise bestritten wird: „Die Gutachter vernachlässigen wesentliche Gesichtspunkte“ (Planfeststellungsbeschluss S. 204).

1.3.5.6.

Der wirtschaftlich zumutbare Netzausbau im Bereich der 380-kV-Höchstspannungsfernleitungen ist abhängig von der erforderlichen Leitungslänge und der verwendeten Leitungsart. Er liegt z.B. für die Übertragung von Windstrom von Ostdeutschland nach Süddeutschland, also für die geplante Südthüringen-Leitung von Erfurt nach Redwitz, bei weniger als 65% der maximal abzuführenden Windkraftwerksleistung¹⁷.

¹⁶ Jarass L, Obermair G M, Voigt W: [Windenergie – Zuverlässige Integration in die Energieversorgung](#). 2., vollständig neu bearbeitete Auflage, Springer-Verlag, Juni 2009, Kap. 8 und 10 <http://www.JARASS.com>, Energie, A. Bücher und umfangreiche Gutachten

¹⁷ Jarass L, Obermair G M, Voigt W: [Windenergie – Zuverlässige Integration in die Energieversorgung](#). 2., vollständig neu bearbeitete Auflage, Springer-Verlag, Juni 2009, Kap. 10.3.3. <http://www.JARASS.com>, Energie, A. Bücher und umfangreiche Gutachten

Wichtig ist: Die Begrenzung bedeutet nicht, dass jedes einzelne Windkraftwerk auf 65% seiner jeweils installierten Leistung reduziert wird. Nur bei momentan sehr hohem simultanen Windenergieangebot in größeren Gebieten der Regelzone, das im Mittel sehr selten und nur für kurze Zeitabschnitte vorkommt, kann die zur 380-kV-Ebene durchzuleitende Windkraftwerksleistung die Grenzlast des Netzes von z.B. 65% der installierten Gesamtleistung der Windkraftwerke überschreiten. Nur während dieser seltenen und meist kurzen Perioden müssen die Windkraftwerke soweit heruntergeregelt werden, dass die momentan zulässige Belastbarkeit des Netzes nicht überschritten wird.

Eine statistische Analyse der Windenergieeinspeisung in das 380-kV-Netz der 50Hertz-Regelzone hat beispielsweise gezeigt, dass bei optimiertem Netzausbau durch das dann erforderliche Abregeln seltener Leistungsspitzen weit weniger als 1% der möglichen jährlichen Windenergieausbeute 'ausgesperrt' wird¹⁸. Gemäß einer unbelegten Behauptung in einer Dena-Stellungnahme, auf die der Beklagte sich stützt (S. 209 Planfeststellungsbeschluss), werden sehr viel höhere Verluste erwähnt; dies liegt an den defizitären und rechtswidrigen Annahmen in der Dena-Netzstudie-II (siehe oben, III 1.3.3.2).

Die optimale Netzausbauleistung ist mit unter 65% der insgesamt installierten Windleistung deshalb so niedrig, weil sich die gesamte in Ostdeutschland produzierte Windenergie wegen der großen räumlichen Ausdehnung und des topographisch stark gegliederten Gebiets erheblich mittelt. Dies steht im Gegensatz von räumlich konzentrierter Netzanbindung eines Windkraftwerks onshore oder offshore, wo die optimale Netzausbauleistung deutlich über 80%, häufig über 90% liegt. Der Beklagte verwendet diese Ergebnis irrigerweise auch für die hier in Rede stehende Fernübertragung von Windenergie (Planfeststellungsbeschluss S. 209/2010), weil er unberücksichtigt lässt, dass in der zitierten BMU-Studie von Ja-

¹⁸ Jarass L, Obermair G M, Voigt W: [Windenergie – Zuverlässige Integration in die Energieversorgung](#). 2., vollständig neu bearbeitete Auflage, Springer-Verlag, Juni 2009, Kap. 10.3.3. <http://www.JARASS.com>, Energie, A. Bücher und umfangreiche Gutachten

rass/Obermair nur diese beiden Fälle, nicht aber die Fernübertragung untersucht wurde¹⁹.

1.3.6.

Zusammenfassend ist somit die Bedarfsfeststellung aus folgenden Gründen evident unrichtig und objektiv rechtswidrig:

- Die Dena-Netzstudien-I und –II überschätzen den Netzausbaubedarf systematisch und in erheblichem Ausmaß. Die gesetzlich gebotene wirtschaftliche Zumutbarkeit des Netzausbaus und die daraus resultierende Begrenzung des Ausbaus bleiben völlig unberücksichtigt.
- Kostengünstige und schnell umsetzbare Alternativen des Netzausbaus ohne Leitungsneubau, wie Netzoptimierung durch Leiterseiltemperaturmonitoring und Netzverstärkung bestehender Leitung durch Hochtemperaturleiterseilen werden nicht bzw. nur unzureichend berücksichtigt.
- Die genannten Technologien zur Verstärkung der Übertragungsleistung bestehender Leitungen sind Stand der Technik.
- Die Netzstudien basieren auf der rechtswidrigen Annahme, dass jede erzeugbare Kilowattstunde erneuerbarer Energie auch gesichert übertragen werden muss. Dies steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben zur wirtschaftlichen Zumutbarkeit des Netzausbaus.

¹⁹ Jarass L, Obermair G M, Voigt W: [Windenergie – Zuverlässige Integration in die Energieversorgung](#). 2., vollständig neu bearbeitete Auflage, Springer-Verlag, Juni 2009, Kap. 10.1.1. <http://www.JARASS.com>, Energie, A. Bücher und umfangreiche Gutachten

2.

Der Planfeststellungsbeschluss stellt sich unter dem Gesichtspunkt der zugrunde liegenden **Abschnittsbildung** als abwägungsfehlerhaft dar (§ 43 Abs. 2 EnWG).

Die Kläger sind hierdurch in ihren Rechten verletzt, weil die abschnittsweise Planfeststellung dazu führt, dass dem Grundsatz der umfassenden Problembewältigung nicht Rechnung getragen werden kann, zum anderen deshalb, weil der vorgesehene Teilabschnitt einer eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt (Gerichtsbescheid BVerwG, Az.: 11 A 64.95 vom 03. Juli 1996).

Der Abschnitt Vieselbach – Altenfeld schließt an den bereits planfestgestellten Abschnitt Lauchstädt – Vieselbach an. Für den Folgeabschnitt Altenfeld – Redwitz mit einer Länge von 55,5 km liegt derzeit lediglich eine landesplanerische Beurteilung vom 30. März 2011 des Thüringer Landesverwaltungsamts – Obere Landesplanungsbehörde – vor. Ein Planfeststellungsverfahren ist noch nicht eingeleitet.

Dieser Folgeabschnitt ist nicht nur Teil des in der Anlage Nr. 4 zu § 1 Abs. 2 Satz 1 EnLAG aufgeführten Vorhabens, sondern auch in § 2 Abs. 1 Nr. 3 EnLAG als einer der für eine Teilverkabelung in Betracht kommenden Abschnitte aufgeführt. Dieser, unter anderem eine Querung des Rennsteigs beinhaltende Abschnitt wirft vor allem wegen der enormen Eingriffe in Natur und Landschaft große planerische Probleme auf. Von daher ist derzeit nicht absehbar, ob dieser Folgeabschnitt überhaupt realisiert werden kann. Auch bei einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung nach dem EnLAG – unterstellt, sie wäre verfassungsgemäß - können dem Vorhaben nicht überwindbare Belange entgegenstehen. Das planerische Abwägungsgebot gilt ungeachtet der gesetzlichen Bedarfsfeststellung uneingeschränkt.

Auch im Planfeststellungsbeschluss ist ausgeführt, dass für die volle Wirksamkeit des Leistungstransports „es einer Weiterführung der Leitung nach Redwitz bedarf“ (Planfeststellungsbeschluss, S. 212).

Zu Unrecht geht der Beklagte allerdings davon aus, dass auch dann, wenn der Abschnitt Altenfeld – Redwitz nicht realisiert werden könnte, dem planfestgestellten Abschnitt Vieselbach – Altenfeld eine eigenständige energiewirtschaftliche Bedeutung zukäme.

Der Beklagte verkennt dabei, dass die energiewirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens an der zur Begründung und den zugrunde gelegten Zielen gemessen werden muss.

Hierzu führt der Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsverfahren 380-kV-Leitung Vieselbach – Altenfeld vom 06.12.2008 unter anderem aus:

Leitgedanke sei die Netzintegration von Erneuerbaren Energien. Diese fänden sich „auch und gerade in dem hier beantragten Projekt“ und würden von diesem umgesetzt (S. 19 des Erläuterungsberichts vom 06.12.2008). Weiter heißt es, dass zur vollständigen Integration der Erneuerbaren Energien ein umfangreicher Netzausbau erforderlich sei. Ausdrücklich wird dabei auf die geplanten neuen Erzeugungsschwerpunkte „insbesondere Offshore-Windparks“ Bezug genommen. Das Argument, vereinfacht ausgedrückt, die Netzverstärkung sei erforderlich, um den Strom aus den Offshore-Windanlagen nach Süden zu transportieren, zieht sich durch die kompletten Planunterlagen und stand auch im Raumordnungsverfahren und in der politischen Diskussion im Vordergrund.

Diese von der Beklagten (Seite 212 f. Planfeststellungsbeschluss) angeführten Effekte können eine, gemessen an diesen Planungszielen eigenständige Bedeutung des Abschnitts Vieselbach – Altenfeld nicht begründen. Insbesondere würden diese Effekte den planfestgestellten Neubau mit den erheblichen negativen

Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaft nicht rechtfertigen.

Keinesfalls darf deshalb der angefochtene Planfeststellungsbeschluss vollzogen werden, bevor rechtlich verbindlich geklärt ist, ob der Folgeabschnitt realisiert werden kann.

3.

Nach § 43 Abs. 2 EnWG sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange bei der Planfeststellung im Rahmen der **Abwägung** zu berücksichtigen.

Das Abwägungsgebot ist verletzt, wenn

- eine Abwägung nicht stattgefunden hat,
- in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wurde, was nach Lage der Dinge einzustellen war,
- die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt, oder wenn
- der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange in einer Weise vorgenommen wurde, der zum objektiven Gewicht einzelner Belange außer Verhältnis steht (vgl. BVerwGE 34, 301, 309; 75, 214, 253 f.).

Daran gemessen, leidet der Planfeststellungsbeschluss an mehreren Mängeln:

3.1.

Der Beklagte geht zu Unrecht davon aus, dass aufgrund des durchgeführten Raumordnungsverfahrens das planfestgestellte Vorhaben mit den **Erfordernissen der Raumordnung** vertretbar sei.

Das Raumordnungsverfahren wurde mit der landesplanerischen Beurteilung des Thüringer Landesverwaltungsamts – Obere Landesplanungsbehörde – vom 30.03.2007 abgeschlossen. Eine hiergegen erhobene Klage hat das Thüringer Obergericht im Normenkontrollverfahren mit Beschluss vom 25.02.2008 (Az.: 1 N 508/07) im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, dass mangels Außenwirkung der landesplanerischen Beurteilung eine Klagebefugnis nicht bestehe. Eine materielle Prüfung der landesplanerischen Beurteilung hat das Obergericht nicht vorgenommen. In dem zitierten Beschluss heißt es hierzu:

„Die landesplanerische Beurteilung ist im Rahmen der Beurteilung desjenigen Verwaltungsaktes inzident gerichtlich überprüfbar, bei dessen Erlass das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens nach Maßgabe des § 20 Abs. 9 Satz 1 ThürPlG a.F. (jetzt § 22 Abs. 4 ThürPlG – 2007) zu berücksichtigen ist.“

Vor diesem Hintergrund ist in dem jetzt anhängigen Verfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss festzustellen, dass die landesplanerische Beurteilung keine ausreichende Entscheidungsgrundlage sein kann. Insbesondere ist offensichtlich unrichtig, dass, wie der Beklagte meint (S. 214 Planfeststellungsbeschluss), im Raumordnungsverfahren alle betroffenen Belange abgewogen worden seien.

Die Obere Landesplanungsbehörde hat sich mit der Frage der Notwendigkeit des Vorhabens nicht auseinandergesetzt, sondern geht davon aus, dass „eine hinreichende Bedarfsbegründung entsprechend dem Stand der Planung gegeben“ sei (S. 19). Sie zieht hieraus den Schluss:

„Auf die von einer Vielzahl der Beteiligten und der Öffentlichkeit angezweifelte Notwendigkeit des Vorhabens wird daher in der landesplanerischen Beurteilung nicht weiter eingegangen.“

Dies reicht nicht aus. Selbst dann, wenn man der Bedarfsbegründung folgen würde, wäre die Frage, ob eine Notwendigkeit für das konkrete Vorhaben besteht, nicht beantwortet. Sie stellt sich gerade dann.

Die landesplanerische Beurteilung ist vor allem auch deshalb unzureichend, weil die Möglichkeit einer alternativen Verkabelung nicht überprüft worden ist. Die Raumordnungsbehörde geht – sozusagen voraussetzungslos – davon aus, dass es sich um eine Freileitung handeln muss.

Auch bei der Beschreibung des Vorhabens (Teil C, S. 12 der landesplanerischen Beurteilung vom 30.03.2007) findet sich keine Erwägung, dass im Rahmen der Antragskonferenz vom 17.08.2005 von verschiedenen Beteiligten die alternative Verkabelung gefordert worden war.

Eine Abwägung aller betroffenen Belange im Raumordnungsverfahren, wie von der Beklagten behauptet, wäre aber nur dann möglich gewesen, wenn die Alternativen insoweit ergebnisoffen gegenübergestellt und abgewogen worden wären. Dies vor allem vor dem Hintergrund und den Auswirkungen auf die Belange Bevölkerung und Siedlung, Natur und Landschaftsbild, Forstwirtschaft und Fremdenverkehr.

3.2.

Auch die Belange des **Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes** sind nicht mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Planung eingestellt worden.

3.2.1.

Im Anhörungsverfahren wurde vorgetragen, dass das Vorhaben insbesondere im Widerspruch zu den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebiets Nr. 31 „Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurt“ steht. Nach der vorliegenden Planung soll die Freileitung dieses Gebiet auf einer Länge von ca. 1.420 m queren und nähert sich ihm auf einer Länge von ca. 1.150 m an.

Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ist das Projekt unzulässig.

Die in den Antragsunterlagen der Vorhabensträgerin enthaltene SAP-Verträglichkeitsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der dort als „Maßnahmen zur Schadensbegrenzung“ dargestellten Vorkehrungen, insbesondere Installation von Vogelschutzmarkern erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden könnten.

Dies ist unzutreffend.

Großvögel weichen in der Regel den Leiterseilen aus, indem sie versuchen, schnell an Höhe zu gewinnen und die Leitung zu überfliegen. Dabei kollidieren sie oft mit dem schlecht sichtbaren Erdkabel. Deshalb kann zwar bei einer bestehenden Leitung das Anflugrisiko für Vögel dadurch reduziert werden, dass das Erdkabel mit deutlich sichtbaren Markern versehen wird. Im gegenständlichen Fall der fast doppelt so hohen 380-kV-Leitung verhält es sich aber grundlegend anders: Die bestehende Leitung führte in diesem Bereich zu einem Gefährdungsrisiko durch Leitungsanflug in einem Bereich von 20 m bis 40 m Flughöhe. Dieses Risiko erhöht sich durch die geplante Freileitung auf einen Bereich zwischen 20 m und 80 m. Vögel, die den unteren Leiterseilen auszuweichen versuchen, indem sie sie überfliegen, geraten in die darüber liegenden Ebenen weiterer Leiterseile. Es wird ihnen in der Regel nicht möglich sein, die Leitung zu überfliegen. Damit

steigt das Kollisionsrisiko erheblich. Die in der SAP-Verträglichkeitsstudie erwähnte Schadensbegrenzungsmaßnahme 2 (S. 64 der SAP) reduziert dieses Risiko nicht. Wegen der gewaltigen Höhe geht das Hauptrisiko nicht vom Erdkabel, sondern von dem deutlich vergrößerten Raumwiderstand aus, welchen die neuen Leitungsebenen bilden.

Mit dieser Problematik setzt der Beklagte sich nicht in der gebotenen Weise sachlich auseinander und kommt zu der Einschätzung, die Auswirkungen des Vorhabens seien nicht erheblich im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG. Dies ist auch im Ergebnis rechtsfehlerhaft. Hierzu im Einzelnen:

Bei der verfahrensrechtlichen Bewertung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Teil B III 3.2.3.2 des Planfeststellungsbeschlusses) ist hinsichtlich der anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens ausgeführt:

„Angesichts der im Untersuchungsgebiet großräumig vorhandenen Ausweichräume ist von einer Entwertung des Luftraumes durch die Leiterseile als Raum für Jagd- oder Balzflüge (z.B. bei Greifvögeln und Lerchen) nicht auszugehen.“

Dies ist fachlich falsch. Der Lebensraum der betroffenen Vogelarten ist begrenzt und muss in vollem Umfang erhalten werden, um den Schutzstatus eines EU-Vogelschutzgebietes weiterhin zu gewährleisten. Mit dem planfestgestellten Vorhaben würde das Schutzgebiet überbaut, verkleinert und segmentiert. Großräumig vorhandene Ausweichräume – wie vom Beklagten behauptet – gibt es insbesondere bezogen auf das Schutzgebiet nicht.

Der Beklagte geht ferner (ebenfalls S. 331 Planfeststellungsbeschluss) davon aus, dass eine Beeinträchtigung durch Überspannung von Brutplätzen und eine eventuelle Erhöhung des Prädatorendruckes nicht zu erwarten seien, da „Boden-

brüter den Bereich unter der Leitung und Flächen im Bereich der Masten meiden können“.

Dies ist fachlich evident falsch. Richtig ist, dass der Feindruck (Prädatorendruck) durch die Masten und Leitungen erhöht wird und der Raum unter und in der Nähe von Leitungen nicht mehr als Brut- oder Rastplatz genutzt werden kann. Als Folge davon können bisher vorhandene Lebensräume verloren gehen. Dadurch entsteht zwangsläufig eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes. Geeignete Lebensräume zum Ausweichen stehen gerade nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für die bodenbrütende Art Wachtelkönig. Auch der Kiebitz nutzt diese Bereiche als Rastplatz während des Vogelzugs.

Hinsichtlich der sich aus der Freileitung ergebenden Anfluggefährdung für die Zugvögel führt der Beklagte (S. 132 Planfeststellungsbeschluss) aus:

„Für Zugvögel besteht eine besondere Anfluggefährdung, da sie sich im Vergleich zu den im Gebiet vorkommenden Brutvögeln nur in geringem Maß an die Freileitung als Luftraumhindernis gewöhnen. Besonders betroffen sind hier Großvögel, ziehende Greifvögel, Wasservögel und im Schwarm ziehende Kleinvögel. Das Anflugrisiko ist stark von der Flughöhe und den Sichtbedingungen abhängig. Wenn die geplante Trasse Bereiche quert, in denen sich Nahrungs- und Ruhegebiete abwechseln, besteht ein erhöhtes Anflugrisiko. Zudem kann das Vorhandensein der Freileitung zu einer Beeinträchtigung des Habitatwertes für rastende Zugvögel (z.B. Gänse) führen. So ist zumindest von einem geänderten Aktivitätsverhalten auf den hier vorhandenen Nahrungsflächen auszugehen. Es ist vorgesehen, die Freileitung mit Markierungen zu versehen. Damit wird Kollisionsrisiko von Vögeln in der Regel drastisch gesenkt. Dies ist per Nebenbestimmung in Teil A, Kap. IOV. 1.4 geregelt.“

Die dargestellten Beeinträchtigungen durch ein erhöhtes Anflugrisiko bei Großvögeln sind insoweit richtig dargestellt. Betroffen sind Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch sowie Zugvögel wie Kranich und Kiebitz. Richtig erkannt ist auch das erhöhte Risiko beim Wechsel vom Nahrungsgebiet in die Ruhestätten. Dies gilt insbesondere für den Rotmilan und Wespenbussard, die zwar am Waldrand brüten und ruhen, die Nahrung aber vorwiegend auf Freiflächen suchen. Die Leitung durchschneidet diese Teillebensräume. Auch der Habitatwert, z.B. für die rastenden Kiebitze, ist richtig dargestellt. Der Planfeststellungsbeschluss löst aber das im Ansatz richtig dargestellte Problem nicht. Der Habitatsverlust bzw. die Beeinträchtigung des Habitatwertes kann durch die vorgesehenen Markierungen nicht vermieden und auch nicht ausgeglichen werden.

Auch hinsichtlich des durch das Vorhaben zwangsläufig entstehenden Verlustes von Habitatsrequisiten durch den Gehölzabtrieb genügen die Ausführungen des Beklagten nicht dem Abwägungsgebot. Hierzu heißt es (S. 132 Planfeststellungsbeschluss):

„Im Falle des Gehölzabtriebes gehen bestehende Habitatsrequisiten verloren. Beim Vorhandensein von Altholzbeständen im Umfeld der vom Abtrieb betroffenen Gehölzbiotope kann davon ausgegangen werden, dass Ausweichquartiere sowohl innerhalb der linearen als auch im Bereich der flächigen Gehölzbestände zur Verfügung stehen und bei Bedarf angenommen werden.“

Dies ist fachlich unvertretbar. Vögel besetzen Reviere. Falls der Brutbaum verloren geht, kann nicht einfach ein Nachbarrevier besetzt werden oder allenfalls mit der Folge, dass dessen Inhaber vertrieben wird. Im Ergebnis ist ein Revierverlust zu verzeichnen.

Auch die im Rahmen der Abwägung (Teil B IV 4 Planfeststellungsbeschluss) zugrunde gelegten Feststellungen des Beklagten sind fachlich nicht vertretbar:

Dies gilt insbesondere für die Behauptung, dass durch die Markierung des Erdseils mit schwarz-weißen Vogelschutz-Spiralen im Abstand von 20 m die Kollisionsgefahr für Vögel um bis zu 90 % verringern lasse (S. 303 Planfeststellungsbeschluss).

Es ist zwar richtig, dass bei der bestehenden Leitung das Anflugrisiko mit dieser Maßnahme reduziert werden kann. Die geplante Neubauleitung ist aber fast doppelt so hoch und die Argumentation der Beklagten trifft insoweit nicht zu. Das von der bestehenden Leitung ausgehende Gefährdungsrisiko bezieht sich auf einen Bereich zwischen 20 m und 40 m Flughöhe. Dieses Risiko würde sich nunmehr auf einen Bereich von 20 m und 80 m erhöhen. Dies deshalb, weil Vögel, die den unteren Leiterseilen auszuweichen versuchen, indem sie sie überfliegen, in die darüber liegenden Ebenen weiterer Leiterseile geraten. Damit steigt das Kollisionsrisiko erheblich.

Zu Unrecht geht der Beklagte des Weiteren davon aus, dass sich das Konfliktpotential für Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Rot- und Schwarzmilan und Wespenbussard sowie für potentiell vorhandene Arten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie im Bereich der Querung durch die geplante Freileitung wegen der bereits erwähnten Nutzung der Trasse der schon vorhandenen Bahnstromleitung reduziere. Diese solle „zurückgebaut und von der geplanten 380-kV-Leitung mitgenommen“ werden. Es könne deshalb von einem „Gewöhnungseffekt“ ausgegangen werden.

Dies ist fachlich nicht vertretbar. Bei der Bahnstromleitung werden zwar die vorhandenen Masten abgebaut, neue Masten müssen jedoch erhöht werden. Die Leiterseile werden nur auf neue Masten umgehängt. Es kann also hinsichtlich der

betroffenen Belange nicht von einem Rückbau ausgegangen werden. Die Leitungen und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen sowie Kollisionsrisiken bleiben erhalten.

Falsch ist auch, dass von einem Gewöhnungseffekt ausgegangen werden könne. Dies ist auch nicht belegt. Im Gegenteil: Die bestehenden Leitungen verlaufen etwa halb so hoch wie die geplanten 380-kV-Leiteseile. Auch die Breite ist geringer. Somit entsteht eine völlig neue Gefahrensituation. Der Raumwiderstand für die betroffenen Vögel ist sowohl in der Höhe als auch in der Breite erheblich vergrößert.

Im Ergebnis ist die fachliche Bewertung des Vogelschutzgebietes defizitär und auch sachlich unrichtig.

3.2.2.

Auch das Schutzgut **Landschaft** ist in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt.

Die von der Trasse betroffenen Grundstücke liegen im Bereich des Naturparks Thüringer Wald. In der Verordnung vom 27.06.2001 (bereits vorgelegt als Anlage K 4) sind die Schutz- und Entwicklungsziele des Naturparks in § 3 Abs. 2 wie folgt definiert:

„Im Naturpark soll mit dem Ziel

- 1. des Schutzes und der Entwicklung von Natur und Landschaft*
 - a. die durch extensive und traditionelle Nutzungsformen geprägten Landschaften des Gebiets mit ihrer naturraumtypischen Arten- und Lebensraumvielfalt, insbesondere Refugialräume besonders schutzwürdiger Arten, geschützt, gepflegt und entwickelt sowie*

die natürlichen Entwicklungen in ausgewählten Bereichen zugelassen,

b. das historisch entstandene, landschaftstypische Offenland sowie die gebietstypischen Landschaftselemente und Flurstrukturen durch den Erhalt und die Förderung extensiver sowie traditioneller Bewirtschaftungsformen sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Lebensräume besonders schutzwürdiger Lebensgemeinschaften sowie als eine Grundlage für den Tourismus und das Naturerlebnis erhalten und entwickelt,

c. die naturnahen Wälder mit ihren Schutzfunktionen als Lebensräume der heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie als Erholungsgebiete erhalten und die Entwicklung naturnaher Waldbestände gefördert,

d. die großen unzerschnittenen, störungsarmen sowie wenig beeinträchtigten Gebiete erhalten sowie

e. von Menschen gering beeinflusste Naturräume geschützt, Belastungen der Ressourcen Boden, Wasser und Luft verringert, gestörte Funktionen des Naturhaushaltes und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Rahmen vertretbarer Maßnahmen soweit wie möglich behoben werden;

2. der Erhaltung der Entwicklung der Erholungsfunktion

a. der Tourismus als wichtiger Erwerbszweig dieser Region umweltschonend weiterentwickelt, gefördert und die Bedeutung des Gebietes als Tourismusregion erhöht,

- b. die Siedlungen, insbesondere Orte mit Fremdenverkehrsfunktion, als attraktive touristische Anlaufpunkte unter anderem mit Angeboten der Umweltbildung landschaftlich angemessen entwickelt, von den Siedlungen ausgehende Naturerlebnisräume schonend erschlossen sowie entsprechende touristische Infrastruktur ermöglicht,*
- c. aktive Erholungsformen, wie z.B. das Wandern, Radfahren und Reiten sowie der Wintersport gefördert und landschaftsverträglich gestaltet,*
- d. Schwerpunktmäßig an touristischen Konzentrationspunkten und in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen besucherlenkende und gegebenenfalls nutzungsentflechtende Maßnahmen durchgeführt und so das landschaftsbedingte Erholungspotential erhalten und gesteigert sowie*
- e. der Rennsteig in seinem traditionellen Charakter und seinen traditionellen Nutzungen erhalten und geschützt, das ihn umgebende Landschaftsbild und sein Erholungswert erhalten und entwickelt sowie die vielfältigen Erholungsformen in seiner Umgebung abgestimmt werden.“*

Der Thüringer Wald ist das größte zusammenhängende, touristisch genutzte Gebiet Thüringens. Mit seinen zahlreichen traditionellen Kur- und Erholungsorten weist er die höchste Zahl an Übernachtungen pro Einwohner und Besucher, eine hohe Zahl von Beschäftigten in den unmittelbar und mittelbar dem Tourismus zugeordneten Bereichen sowie eine hohe Attraktivität der Natur- und Kulturlandschaft auf. Die touristische Infrastruktur im Thüringer Wald ist größtenteils gut ausgebaut und bietet beste Voraussetzungen und Bedingungen.

Die Eingriffe der Freileitung in das Landschaftsbild und die negativen Auswirkungen auf den erheblich vom Tourismus geprägten Naturraum werden vom Beklagten nicht hinreichend gewichtet und erkannt, im Ergebnis bagatellisiert.

Besonders deutlich wird dies bei den Ausführungen zu den anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens (Teil B III 3.2.7.2 des Planfeststellungsbeschlusses). Bezüglich des Wanderwegs zwischen Schellroda und Riechheimer Berg, von dem aus die geplante Freileitung deutlich erkennbar ist, vertritt der Beklagte die Auffassung, dass aufgrund der bestehenden Bahnstromleitung der Leitungskorridor als solcher wahrgenommen werde, so dass die Beeinträchtigung nicht erheblich sei (S. 153 Planfeststellungsbeschluss).

Dabei verkennt der Beklagte das Ausmaß der von der erheblich größer dimensionierten Freileitung ausgehenden Beeinträchtigungen.

Bezüglich des Raums Gügleben wird zwar eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsraums erkannt, Konsequenzen werden aber nicht gezogen.

Das Vorhaben steht somit auch im Widerspruch zum regionalen Raumordnungsplan Mittelthüringen. Insbesondere sei auf folgende Festsetzungen verwiesen:

RROP-M 6.2.5.1:

„Die Qualität des Landschaftsbildes, die Naturnähe und Eigenart der Landschaft sollen ungeschmälert erhalten und verbessert werden. Die Baumaßnahmen und Flächennutzungen sollen das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen ...“.

RROP-M 6.2.5.3:

„Schützenswerte Kulturlandschaften, deren Bedeutung in einem charakteristischen Landschaftsbild einschließlich historisch überlieferter, regionaltypischer baulicher Anlagen zum Ausdruck kommt, sollen in ihrer Schönheit und Eigenheit erhalten, landschaftstypisch entwickelt und gegebenenfalls aufgewertet werden.“

RROP-M 7.2.1.1:

„In Fremdenverkehrsgebieten sollen als Grundvoraussetzung für die Wahrnehmung einer auf das Naturerlebnis gerichteten Erholung sowie für die nachhaltige Sicherung der Fremdenverkehrswirtschaft die natürlichen und kulturhistorischen Eigenarten und Besonderheiten erhalten und infrastrukturellen Voraussetzungen unter Beachtung der ökologischen Belastbarkeit verbessert bzw. weiterentwickelt werden.“

RROP-M 7.2.1.3:

„Das Fremdenverkehrsgebiet Thüringer Wald / Westliches Thüringer Schiefergebirge soll mit seinen typischen Mittelgebirgslandschaften und seiner natur- und kulturräumlichen Vielfalt als bedeutender Fremdenverkehrsraum erhalten, gepflegt und weiterentwickelt werden. In den einzelnen Teilräumen sollen unter Beachtung der Raumspezifik, der infrastrukturellen Voraussetzungen, ortstypischen Potentiale und Traditionen attraktive Bedingungen und Möglichkeiten für eine Nutzung in den Bereichen Fremdenverkehr und Naherholung erschlossen bzw. aufgebaut werden. Beim Um-, Aus- und Neubau der fremdenverkehrsrelevanten Infrastruktur soll die Errichtung flächen- und verkehrsintensiver Freizeiteinrichtungen (wie Golfplätze, große Freizeit- und Erlebnisparks und multifunktionale Einkaufs- und Erlebnisparks) möglichst nicht angestrebt werden.“

RROP-M 10.1.3:

„Die Errichtung von Hochspannungsleitungen in großräumigen und geschlossenen Waldgebieten und schutzwürdigen Talräumen sollen dabei umgangen, Querungen von das Landschaftsbild prägenden Bergrücken und Tälern sowie Habitaten schutzwürdiger Tierarten und Vogelfluglinien der Avifauna sollen weitestgehend vermieden werden.“

4.

Die Kläger können die genannten Belange auch geltend machen, soweit sie lediglich öffentliche Belange sind. Nach § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG hat der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung. Dieser wäre in einem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Damit kommt der Eigentumsschutz nach Art. 14 GG zum Tragen, der vor einem Eigentumsentzug schützt, der nicht zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich oder nicht gesetzmäßig ist (Art. 14 Abs. 3 GG). Dies bedeutet, dass der über die Zulässigkeit der Enteignung befindende Planfeststellungsbeschluss unter anderem den rechtsstaatlichen Anforderungen des Abwägungsgebotes genügen muss und es dabei nicht darauf ankommt, dass der rechtliche Mangel speziell auf der Verletzung von Vorschriften beruht, die ihrerseits die Belange des Eigentümers schützen sollen (BVerwGE 67, 74 = NJW 1983, 2459).

Zu den betroffenen und abwägungserheblichen Belangen der Kläger zu 1 und 2 wird ergänzend vorgetragen:

4.1.

Die Klägerin zu 1 sieht sich durch das Vorhaben auch in ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht verletzt. Der Bau der geplanten Leitung durch das Gemeindegebiet hätte eine massive und nachhaltige Verschlechterung der Wirt-

schaftsstruktur und der Leistungsfähigkeit der maßgeblich durch den Fremdenverkehr geprägten Stadt zur Folge. Die Stadt Großbreitenbach ist „Staatlich anerkannter Erholungsort“ und im Regionalplan Mittelthüringen als „Regional bedeutender Tourismusort“ (Regionalplan Mittelthüringen, bekannt gemacht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2010 vom 01.08.2011, S. 89) ausgewiesen. Ferner ist das Gebiet im Raumordnungsplan Mittelthüringen als Vorranggebiet Tourismus ausgewiesen.

Die geplante Leitung tangiert massiv überregional bedeutsame Wanderwege und kreuzt den Hauptzugang zum wichtigsten Thüringer Höhenwanderweg, dem Rennsteig.

Im Raum „Hohe Tanne“ sind aufgrund der 2. Planänderung im Planfeststellungsverfahren zur Querung einer im Bau befindlichen Erdstoffdeponie Masterrhöhungen auf bis zu 89 m vorgesehen. Da sich die Masten auf exponierten Standorten befinden und auch keine maßgebliche Verschattung durch umliegende Waldbestände eintritt, geht von ihnen eine deutliche Fernwirkung aus. Im gesamten Landschaftsraum existieren zahlreiche Wanderwege, die von der Leitungstrasse gequert werden. Insbesondere sind von der Stadt Großbreitenbach aus die oberen Mastenteile der im Wald verlaufenden Leitung beim Blick von den exponierter gelegenen südlichen Stadtteilen (z.B. Neubaugebiet Am Kesselberg) deutlich erkennbar.

Für den Beklagten ist gleichwohl nicht ersichtlich, dass das Vorhaben Auswirkungen auf den Status als „Staatlich anerkannter Erholungsort“ haben könnte. Als Grundlage für die Anerkennung dienten die „Begriffsbestimmungen – Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen“ des Deutschen Heilbäderverbands eV und des Deutschen Tourismusverbands eV (2005). Diesen Begriffsbestimmungen sei nicht zu entnehmen, dass die Existenz von Höchstspannungsleitungen mit dem

tenz von Höchstspannungsleitungen mit dem peripheren Leitungsverlauf den Status als „Staatlich anerkannter Erholungsort“ in Frage stellten.

Diese Argumentation ist schon im Ansatz verfehlt.

Entscheidend ist vielmehr, wie die Klägerin zu 1 (und auch andere Kommunen) im Anhörungsverfahren eingewandt haben, dass im Falle der Realisierung des Vorhabens die wirtschaftlichen Grundlagen für den Fremdenverkehr gefährdet sind. In diesem Fall können auch die vom Beklagten zitierten Qualitätsstandards nicht erhalten werden.

Einfach ausgedrückt: Wenn die Gäste ausbleiben, kommt es auf Begriffsbestimmungen nicht mehr an. Gründe hierfür sind vor allem die massive Beeinträchtigung von Natur und Landschaft. Auch weitere Aspekte kommen hinzu: Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Auswirkung elektrischer Feldstärke und magnetischer Flussdichte auf den Menschen wurde im Anhörungsverfahren auf die Problematik mit Implantaten hingewiesen. Der Beklagte zitiert in diesem Zusammenhang das Bundesamt für Strahlenschutz wie folgt:

„Herzschrittmacher und andere elektronische Implantate können auch unterhalb der Grenzwerte durch elektrische und magnetische Felder beeinflusst werden. Die Empfindlichkeit eines Schrittmachers hängt von der Art der Implantation ab, von der Proklamierung der Empfindlichkeit sowie vom Gerätetyp. Im Einzelnen muss die Gefahr einer Störbeeinflussung vom Behandelnden Arzt abgeschätzt werden.

Bei einigen älteren Typen von Herzschrittmachern ist eine Funktionsbeeinflussung bereits bei der elektrischen Feldstärke von 2,5 Kilovolt pro Meter (kV/m) bzw. einer magnetischen Flussdichte von 20 Mikrottesla (μ T) möglich.

Die Auswirkungen für die Betroffenen sind schwer vorhersehbar. In der Regel sollte ein Schrittmacher eine Störung von außen erkennen und in einen sicheren Störmodus umschalten. Mitunter können aber auch unangenehme „Stolper-Rhythmen“ auftreten. Selbst lebensbedrohliche Situationen können im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden. Betroffene sollten deshalb starke Felder meiden und im Zweifel den Arzt über die Störanfälligkeit ihres Schrittmachers befragen.“

Der Beklagte führt hierzu aus, dass die vom Bundesamt für Strahlenschutz angegebenen Werte unter der Leitung „in der Regel überschritten“ werden.

Für die Klägerin zu 1 heißt dies letztlich, dass auch aus diesem Grund die bestehenden und für den vom Wandertourismus geprägten Fremdenverkehr wichtigen Wege nur noch eingeschränkt den Gästen zur Verfügung gestellt werden könnten.

Insgesamt sind also die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Klägerin zu 1 nicht mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Planung eingestellt worden.

4.2.

Zu den Belangen des Klägers zu 2 ist neben der unmittelbar enteignungsrechtlichen Betroffenheit vorzutragen: Der Kläger zu 2 ist Inhaber der Gaststätte Riechheimer Berg, die sich in einer Entfernung von ca. 600 m am höchsten Punkt dieser Gegend befindet. Die bereits seit 1895 bestehende Gaststätte wird auch in erheblichem Umfang von Wanderern erreicht und frequentiert. Die geplante Leitung kreuzt diese Wanderwege an mehreren Stellen. Die zu befürchtenden negativen Auswirkungen auf den Tourismus hätten auch und insbesondere für den Kläger zu 2 eine Gefährdung der Existenz des Gaststättenbetriebs zur Folge.

4.3.

Für die Klägerin zu 3 ergeben sich durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen für die als Satzungszweck in § 2 beschriebene einheitliche Bewirtschaftung und Verwaltung der Grundstücke zum Nutzen der Mitglieder und zum Wohl der Allgemeinheit. Die Klägerin zu 3 hat im Anhörungsverfahren auf Folgendes hingewiesen:

- Verlust und Wertminderung von Privateigentum.
- Dauerhafter Flächenentzug durch Waldschneisen und Maststandorte.
- Holzverlust aufgrund nicht als Waldfläche nutzbarer „Schutzstreifen“.
- Erhebliche Belastung während der Bauphase und weitere Beeinträchtigung durch spätere Zugänglichkeit zu den Masten.
- Belastung eines vorhandenen Wegenetzes.
- Jagdwertminderung im Eigenjagdbezirk durch Verringerung der bejagbaren Flächen und Beeinträchtigung des Wildes.
- Zerstörung der noch nicht abgeschlossenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Waldrandstabilisierung zur A 71 und Bahn- Neubaustrecke.

Auch das von der Beklagten angeführte „Ökologische Schneisenmanagement“, das im Rahmen der Ausführungsplanung detailliert beschrieben werden soll, löst für die Klägerin zu 3 die entstehenden Probleme nicht. Eine solche, auf den „Schutzstreifen“ beschränkte Bewirtschaftung würde einen erheblichen, zusätzlichen Aufwand verursachen, der in keinem Verhältnis zu möglichen Erträgen stünde.

Dr. Neumeier
Rechtsanwalt